

NORBERT WEIDE  
LIENAUSTRASSE 1  
23730 NEUSTADT I. H.  
RECHTSANWALT UND NOTAR  
Mitglied des Ausschuss Anwaltsnotariat im DAV  
weide@anwaelte-neustadt.de

## **Anhörung zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung**

**am Mittwoch, 9. Oktober 2024 im Rechtsausschuss - Deutscher Bundestag**

**Gesetzentwurf (BT-Drs. 20/11849)**

### **Sachverständigen-Stellungnahme Norbert Weide**

Bei den Notaren und Notarinnen, insbesondere im Anwaltsnotariat besteht seit langem der Wunsch zur medienbruchfreien Bearbeitung der im Beurkundungsverfahren errichteten Dokumente, da in der täglichen Arbeit vom rechtsuchenden Publikum die digitale Kommunikation erwartet wird.

Im Rechtsanwaltsbereich der Anwaltsnotare ist dies mittlerweile die Regel, nicht zuletzt aufgrund der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten über das beA.

Da zudem Schleswig-Holstein als eines der ersten Bundesländer das digitale Grundbuch eingeführt hat, ist in meiner Kanzlei das elektronische Dokument der gelebte Alltag. Auch in den anderen Bundesländern dürfte es schon heute kein Notariat mehr geben, das die Urkundsentwürfe zur Vorbereitung nicht per E-Mail an die Beteiligten versendet und die Änderungswünsche digital zurückerhält.

Für Nostalgiker mag die papiergebundene Beurkundung noch den Charme des Kratzens der Feder auf Papier haben und die Urkunde mit Umschlag, Bändchen und Siegel noch so etwas wie ein Werkstück sein, gleichwohl wird die elektronische Präsenzbeurkundung zukünftig sicherlich die hauptsächlich genutzte Form sein. Schon heute wünschen gerade jüngere Urkundsbeteiligte lieber die Übermittlung eines pdf der Urkunde statt der Urkunde aus Papier.

Da die elektronische Präsenzbeurkundung durch den Gesetzesentwurf nicht verpflichtend wird, sondern eine Alternative geschaffen wird, bleibt es jedem Notar und jeder Notarin selbst überlassen, ob noch mit Papier und Feder gearbeitet wird.

Für letztwillige Verfügungen sind nach wie vor die analogen Urkunden immer noch und zutreffend Pflicht, § 31 BeurkG n.F.

Was sind die Vor- und Nachteile der elektronischen Präsenzbeurkundung?

#### 1.) Keine „lebende“ Urkunde

Bei der Beurkundung mit Stift und Papier sind die während der Beurkundung erfolgten Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen im Nachhinein anhand der handschriftlichen Vermerke und Paraphe der Urkundsperson sofort und dauerhaft erkennbar. Gerade im Streitfall war dies oft hilfreich, da somit ein Verhandeln von Streitfragen nachgewiesen werden konnte.

Bei einer Beurkundung mittels Laptop und Textverarbeitung bei dem die Änderungen gleich eingearbeitet werden, ist dies nicht mehr so offensichtlich.

Es besteht also die Gefahr einer nachträglichen Infragestellung des Beurkundungsaktes bei einer nur elektronisch durchgeführten Präsenzbeurkundung.

Hier ist zum einen der Notar bzw. die Notarin gefordert, diese Änderungen zu dokumentieren; sei es durch Verwendung von durchgestrichenem Text, farbigem Text oder anderer Schriftart oder der Dokumentation der unterschiedlichen Dateiversionen.

Zum anderen ist durch die vorgesehenen Formen der Dokumentation der Autorisierung diese Gefahr als gering anzusehen. Auch wenn eine Unterschrift auf einem Pad aufgrund der unterschiedlichen Haptik von Stift und Medium anders aussehen kann als eine auf Papier geleistete Unterschrift, so ist der Akt derselbe; Erklärungen werden autorisiert. Insbesondere durch die vorgesehene bildliche Wiedergabe der Unterschrift wird dies noch einmal dem Urkundsbeteiligten offensichtlich.

## 2.) Wieder einmal Investitionen im Notariat erforderlich

Die elektronische Präsenzbeurkundung erfordert zumindest die Anschaffung von Unterschriftspads und wohl auch eines großen Bildschirms im Beurkundungszimmer mit PC-Anschluss.

Die dafür entstehenden Kosten fallen jedoch nur einmalig an und sind auch für kleine Notariate zu erbringen.

Der Schulungsaufwand für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist angesichts der zukünftigen Arbeitersparnis zu vernachlässigen, auch wenn das vom Gesetzgeber prognostizierte Einsparpotential von 5,94 Millionen Euro sicher nicht erreicht wird.

Erfreulich ist, dass die Bundesnotarkammer diesmal nicht ermächtigt wird, fortlaufend Kosten, wie z. B. bei der eingeführten Videobeurkundung, zu erheben.

## 3.) Weiteres Für und Wider

Bei einer Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift kann nicht erkannt werden, ob es sich um eine eingescannte und tatsächlich nicht geleistete Unterschrift handelt.

Zur Verhinderung von Manipulationen ist es daher erforderlich, dass elektronische Unterschriften nur vor dem Notar oder Notarin geleistet werden können, § 40b BnotO n. F.

Eine für die Praxis erhebliche Arbeitserleichterung ist dann bestehende Möglichkeit, dass auf Karten, Zeichnungen und Anlagen nunmehr ebenfalls in elektronischen Dokumenten verwiesen werden kann, indem diese einsehbar statt vorzulegen sind sowie mehrseitige Anlagen nicht auf jeder Seite von den Urkundsbeteiligten zu unterzeichnen sind. Dadurch wird der Zweck des Gesetzes, Medienbrüche zu vermeiden noch einmal besonders gestärkt, § 14 BeurkG n. F.

## 4.) Vergebene Chancen

Zutreffend hat der Gesetzgeber erkannt, dass die qualifizierte elektronische Signatur bei der Mehrzahl der Bevölkerung nicht verbreitet ist und will daher mit der Unterschrift auf dem Pad einen einfachen Weg zur Digitalisierung eröffnen. Er vergibt sich nach meiner Meinung damit zugleich die

Chance, die Möglichkeiten des e-Personalausweises weiter zu fördern. Im Moment steht die Identifikation beim e-Personalausweis im Vordergrund. Die Bürgerinnen und Bürger sind es jedoch längst gewöhnt, Rechtsgeschäfte mit einer PIN zu legitimieren. Auch die PIN ist der elektronischen Unterschrift im wesentlichen funktionsgleich. Würde man diese Funktion auch dem e-Personalausweis geben, wäre der Weg für weitere digitale Anwendungen im Notariat eröffnet.

Nicht immer ist die Präsenz der Beteiligten erforderlich, im Gesellschaftsrecht ist die Videobeurkundung, wenn auch eingeschränkt und mit hohen Hürden, schon gegeben, warum nicht auch in anderen Bereichen des Notariates? Dem Rechtsuchenden blieben zum Teil lange Anfahrtswege und Wartezeiten auf einen Termin erspart.



Norbert Weide